

Signalisationsverordnung

(SSV)

vom xx.xx.2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird «Invalidenfahrstuhl» durch «Rollstuhl» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² Im ganzen Erlass wird «Fahrrad-/Invalidenfahrstuhlkombination» durch «Fahrrad-/Rollstuhlkombination» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:

- b. Das «Verbot für Motorräder» (2.04) gilt für alle Motorräder, ausgenommen für elektrisch angetriebene Motorräder mit einer Breite bis 1 m, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h.
- c. Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern, Motorfahrrädern sowie Motorrädern mit einer Breite bis 1,00 m, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h. Das «Verbot für Motorfahrräder» (2.06) untersagt das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor, ausgenommen Motorfahrräder mit einer bauart-

SR

bedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h.

Art. 64 Abs. 6

⁶ Die Angabe «Radfahrer» auf einer Zusatztafel umfasst Führer von

- a. Fahrrädern und Motorfahrrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt, sowie die Führer der übrigen Motorfahrräder, sofern deren Motor abgestellt ist, und
- b. elektrisch angetriebenen Motorrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, sofern das Fahrzeug nicht breiter als 1 m ist.

II

Diese Änderungen treten am TT. MMMM. JJJJ in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova